Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 604
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 21. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2021)

zum Thema:

Fahrraddemonstrationen auf Berliner Autobahnen

und **Antwort** vom 06. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28604
vom 21. September 2021
über Fahrraddemonstration auf Berliner Autobahnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fahrraddemonstrationen wurden seit 2016 auf Bundesautobahnen im Berliner Stadtgebiet genehmigt und wie viele wurden untersagt (bitte um Auflistung mit Ort, Zeit, Veranstalter und Anzahl der angemeldeten Teilnehmer)?

Zu 1.:
Für den erfragten Zeitraum liegen der Polizei Berlin keine automatisiert recherchierbaren Daten vor.

2. Welche Sperrungen mit welcher Dauer für den Autoverkehr haben sich hieraus ergeben?

3. Welche Beeinträchtigungen haben sich hieraus auf den umliegenden Ausweichstrecken ergeben?

Zu 2. und 3.:
Zum Befahren der Bundesautobahnen (BAB) mit Fahrrädern muss aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen immer eine Vollsperrung der BAB zwischen den entsprechenden Anschlussstellen durchgeführt werden.
Eine Vollsperrung ist gefahrenabwehrrechtlich geboten, da das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der Demonstrierenden die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs überwiegt und nur durch eine Vollsperrung die generell erhöhten Gefahren des Schnellverkehrs auf den BAB für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmenden ausgeschlossen werden können.
Es kommt typischerweise zu Sperrzeiten mit einer Vor- und Nachlaufzeit von mindestens 60 Minuten zuzüglich der Zeit des tatsächlichen Befahrens durch die Versammlungsteilnehmenden.
Durch die Sperrmaßnahmen auf der BAB ist außer zu Nachtzeiten und an Sonntagen immer eine erhebliche Staubildung auf der BAB selbst und auf den umliegenden Straßen und Ausweichrouten zu prognostizieren.
Am Beispiel des bei der Versammlungsbehörde angezeigten Fahrradaufzuges am 24. September 2021 wären durch die Sperrmaßnahmen ca. 24.000-25.000 Fahrzeuge betroffen (Zählergebnis der Bundesanstalt für Straßenwesen) gewesen.

Diese Fahrzeuganzahl würde durch die Sperrung der BAB in die umliegenden Straßen ausweichen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Erliegen des gesamten Individualverkehrs in dem von den Sperrungen betroffenen Nahbereich führen.

4. Welche Abwägungen wurden bei der Genehmigung der Demonstrationen getroffen z.B. in Hinblick auf Aspekte der Verkehrsbeeinträchtigung und Verkehrssicherheit?

Zu 4.:
Die Nutzung von BAB ist gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes ausschließlich für Kraftfahrzeuge im Schnellverkehr vorgesehen. Gleichwohl sind Ausnahmen möglich. Mithin ist die Nutzung von BAB durch Versammlungen nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern im Wege einer Rechtsgüterabwägung im Einzelfall zu prüfen.
Im Rahmen dieser Abwägung sind bei einer beabsichtigten BAB-Nutzung durch eine Versammlung insbesondere die Leichtigkeit des Verkehrs als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit, ein direkter Bezug der Versammlung zur BAB, die Zeit der beabsichtigten Nutzung und die damit einhergehende Anzahl der betroffenen Grundrechtsträgerinnen und -träger, die Verkehrsbedeutung oder vorhandene Besonderheiten des betroffenen Autobahnabschnitts, das Vorhandensein von Umleitungsmöglichkeiten sowie die Gefahrenmomente, die durch die Versammlung für Teilnehmende und Dritte entstehen, zu berücksichtigen.

5. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die kürzlich erfolgte Versagung einer solchen Demonstration auf der BAB 46, insbesondere den Sachverhalt, dass der Veranstalter „nicht zwingend auf die Nutzung der Autobahn als Versammlungsort angewiesen sei, um sein kommunikatives Anliegen zu transportieren“ (VG Aachen, AZ 6 L 503/21)?

Zu 5.:
Der Senat enthält sich einer Bewertung behördlicher wie gerichtlicher Entscheidungen anderer Bundesländer.

Berlin, den 6. Oktober 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport